

Marc Thielen

Wo anders leben?

Migration, Männlichkeit
und Sexualität



*Biografische Interviews mit
iranischstämmigen Migranten
in Deutschland*

WAXMANN

Marc Thielen

Wo anders leben?

Migration, Männlichkeit und Sexualität

Biografische Interviews mit
iranischstämmigen Migranten in Deutschland



Waxmann 2009

Münster / New York / München / Berlin

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D.30

Internationale Hochschulschriften, Bd. 522

Die Reihe für Habilitationen und sehr gute und ausgezeichnete Dissertationen

ISSN 0932-4763

ISBN 978-3-8309-2094-6

© Waxmann Verlag GmbH, Münster 2009

www.waxmann.com

info@waxmann.com

Umschlaggestaltung: Christian Averbeck, Münster

Umschlagabbildung: © Petra Dietz/PIXELIO

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier,
säurefrei gemäß ISO 9706

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Inhalt

Einleitung	9
Kapitel I – Forschungsgegenstand und theoretische Einbettung	14
1. Sexuelle Orientierung, Flucht und Asyl – Zur Beschreibung des Feldes	14
1.1 Menschenrechtsverstöße gegen sexuelle Minderheiten als Ursache von Fluchtmigration	15
1.2 Die Islamische Republik Iran als exemplarisches Herkunftsland	19
1.3 Homophobe Gewalt als geschlechtsspezifische Verfolgung	27
1.4 Geschlecht und Sexualität im deutschen Asylrecht.....	31
1.5 Geschlecht und Sexualität in ihrer Bedeutung für die Lebenssituation im Asyl	38
2. Migration im transnationalen und totalen Raum	40
2.1 Transnationale Migration und transnationaler Raum.....	41
2.2 Transkultur als Folge transnationaler Migration?	46
2.3 Der Flüchtlingsraum als totaler Raum	49
3. Männlichkeit im Kontext von Migration	54
3.1 Hegemoniale Männlichkeit.....	55
3.2 Männliche Herrschaft und männlicher Habitus.....	58
3.3 Zur Konstruktion ‚fremder‘ Männlichkeit	62
4. Sexualität im Spannungsfeld von Macht und Kultur	66
4.1 Dispositiv der Sexualität und Heteronormativität	67
4.2 Sexualpädagogik zwischen Homogenisieren und Dynamisieren	72
4.3 Zur gleichgeschlechtlichen Sexualität in muslimischen Kontexten	76
Kapitel II – Fragestellung und Methode	81
1. Fragestellung und Ziel der Untersuchung.....	81
2. Forschungsprozess und methodisches Vorgehen	83
2.1 Zugangsprobleme und -wege zu Interviewpartnern	84
2.2 Die Durchführung der autobiografisch-narrativen Interviews.....	88
2.3 Das Problem der Sprache im Interview	91
2.4 Die Auswertung der Interviews	93
3. Der Einfluss des totalen Flüchtlingsraums auf die Interviewsituation.....	95
3.1 Das Interview als Anhörung	96
3.2 Das Interview als potenziell retraumatisierende Situation	99
3.3 Das Interview als sozialarbeiterisches Anamnesegespräch	102
3.4 Das Interview als therapeutisches Setting.....	103
3.5 Zusammenfassung	105

Kapitel III – Biografische Porträts	107
1. Mohammed: „ <i>Jetzt kann ich damit leben, aber glücklich bin ich nicht</i> “ – Eine Geschichte gegen sich selbst gerichteter Homophobie	107
1.1 Frühe Erfahrungen von Anders- und Marginalisiertsein.....	107
1.2 Erwachsenwerden als Doppelleben.....	109
1.3 Hegemoniale Männlichkeitserwartungen als Auswanderungsmotiv	111
1.4 Tabuisierung der Homosexualität im Asylverfahren.....	113
1.5 Annahme einer von außen aufgezwungenen sexuellen Identität.....	115
1.6 Assimilation in eine subkulturell dargebotene Lebensweise	117
1.7 Zerrissensein zwischen religiöser und sexueller Identität.....	119
1.8 Zusammenfassung	121
2. Assad: „ <i>Ich war eigentlich nie mal zufrieden mit meinem Leben</i> “ – Eine Geschichte traumatischer homophober Gewalt und Verfolgung	122
2.1 Familiäre Zurichtung auf hegemoniale Männlichkeit.....	122
2.2 Marginalisierung im Kreis der männlichen Peers	125
2.3 Ausnutzende und missbrauchende Intimität.....	126
2.4 Traumatische Verfolgungs- und Foltererfahrungen.....	127
2.5 Sozialer Ausschluss als Fluchtmotiv	130
2.6 Missachtung im deutschen Asyl.....	132
2.7 Eingeschränkte Lebensperspektiven in der Migration.....	135
2.8 Zusammenfassung	136
3. Reza: „ <i>Ja, ich bin ein Schwuler, ein richtiger Schwuler</i> “ – Eine Geschichte emanzipatorischer Identitätsentwicklung	138
3.1 Geschlechtlichkeit als individuelle Erfahrung.....	138
3.2 Intimität zwischen binnenmännlicher Gewalt und heteronormative Begrenzung.....	140
3.3 Fassade hegemonialer Männlichkeit und Aufbau einer beruflichen Karriere...	143
3.4 Eine sexuelle Lebensweise als Auslöser für Verfolgung und Flucht	145
3.5 Aktive Integration und berufliche Diskontinuität in der Migration	149
3.6 Momente von Rassismus und Marginalität in Deutschland.....	151
3.7 Selbstbewusst-offensiver Umgang mit der sexuellen Lebensweise	153
3.8 Zusammenfassung	154
4. Philippe: „ <i>Aber es macht für mich auch nicht Sinn, irgendwelche Art von Coming-out</i> “ – Eine Geschichte reflexiver Identitätsentgrenzung.....	155
4.1 Kindheit und Jugend zwischen Tradition und Revolution	157
4.2 Migration als Rahmen für die Aneignung einer sexuellen Identität.....	159
4.3 Integration als umfassende Assimilation	162
4.4 Von der nationalen zur einer transnationalen Verortung	164
4.5 Emanzipation von der sexuellen Identitätsreglementierung.....	166
4.6 Zusammenfassung	168
5. Fallvergleichende Schlussfolgerungen	170

Kapitel IV – Vielfalt und Grenzen geschlechtlich-sexueller Lebensweisen in der Migration	173
1. Sozialisationspuren im Iran – Männlichkeit und Sexualität zwischen Begrenzung und Ermöglichung.....	173
1.1 Männliche Sozialisation zwischen Zurichten und Zulassen.....	174
1.1.1 Zurichtung auf hegemoniale Männlichkeit	175
1.1.2 Die Peergroup als Instanz männlicher Sozialisation	178
1.1.3 Zulassen alternativer Geschlechterkonstruktionen	179
1.2 Familiärer Umgang mit gleichgeschlechtlicher Sexualität.....	181
1.2.1 Sanktionierung.....	182
1.2.2 Pathologisierung.....	183
1.2.3 Duldung.....	184
1.3 Männliche Initiation zwischen Zwang und Lust.....	185
1.3.1 Initiation als Zwangsheterosexualität.....	186
1.3.2 Initiation als lustvolle Erfahrung	189
1.4 Zusammenfassung	191
2. Migration und Lebensweisen – Intimes Handeln und sexuelle Subjektpositionierungen zwischen Kontinuität und Veränderung.....	192
2.1 Migration und Lebensweisen in biografischer Kontinuität.....	194
2.1.1 Sicherung einer verfolgten Lebensweise	194
2.1.2 Fortführung einer geschlechtlich-sexuellen Lebensweise.....	198
2.1.3 Verwirklichung einer geschlechtlich-sexuellen Lebensweise	199
2.1.4 Knüpfung der Lebensweise an ein Identitätskonzept.....	202
2.2 Migration und Lebensweisen in biografischer Veränderung	205
2.2.1 Die Migration als Verunsicherung und Erprobungsrahmen	206
2.2.2 Migration als Motor für die Konstruktion einer sexuellen Lebensweise	209
2.3 Zusammenfassung	212
3. Vielfältige Lebensweisen im totalen Flüchtlingsraum – Männlichkeit und Sexualität im Asyl.....	214
3.1 Institutionelle Diskurse zu gleichgeschlechtlichem Begehren	215
3.1.1 Juristisch-medizinische Konstruktion.....	216
3.1.2 Lebenslange Monosexualität	219
3.1.3 Spezifische sexuelle Identität.....	220
3.2 (De-)Thematisierung des Fluchtmotivs Sexualität	221
3.2.1 Aufrechterhaltung einer Fassade hegemonialer Männlichkeit.....	222
3.2.2 Sicherung des Ansehens in der Aufnahmegesellschaft.....	224
3.2.3 Legitimation als aufenthaltssichernde Strategie.....	225
3.3 Männlichkeit und Sexualität im Asylbewerberheim	226
3.3.1 Binnenmännliche Hierarchisierung und Gewalt	227
3.3.2 Fehlende Maskulinität als Marginalisierungsmoment	228
3.3.3 Homophobe Gewalt.....	229
3.4 Zusammenfassung	231

4.	Herkunft, Geschlecht und Sexualität in der Migration – Inter- und transnationale Lebensmomente zwischen Anerkennung und Missachtung.....	233
4.1	Binationale intime Beziehungen zwischen Rassismus und Solidarität	234
4.1.1	Fremdsein als Nachteil auf dem deutschen ‚Beziehungsmarkt‘	235
4.1.2	Rassismus in intimen Beziehungen	237
4.1.3	Exotisierung und Sexualisierung der Herkunft	240
4.1.4	Beziehungen als soziale Unterstützung und Integrationshilfe.....	242
4.2	Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in transnationalen Kontexten	244
4.2.1	Tabuisierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen	245
4.2.2	Thematisierung und Akzeptanz vielfältiger Lebensweisen	247
4.2.3	Entgrenzte Coming-out-Dynamiken im transnationalen Raum	250
4.3	Zusammenfassung	251
Kapitel V – Resümierende Schlussbetrachtungen im Hinblick auf intersektionelle Forschungsperspektiven		253
1.	Das zeitgleiche Auftreten unterschiedlicher Differenzlinien	254
2.	Von der Interkulturalität zur Intersektionalität	256
3.	Intersektionalität und Identität	257
4.	Intersektionalität und Biografie	260
Literatur		265
Anhang		280

Einleitung

In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind eine Vielzahl von erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Studien über den Zusammenhang von Migration und Männlichkeit in Deutschland erschienen (z.B. SCHIFFAUER 1983, TERTILT 1996, TOPRAK 2005, SPINDLER 2006). In dieser Hinsicht versprechen die Schlagworte im Titel der vorliegenden Arbeit zunächst nichts wesentlich Neues, zumal mit dem Iran wiederum eine islamische bzw. orientalische Herkunftsregion angesprochen ist, an der sich interkulturelle Forschungsarbeiten vornehmlich am Beispiel der Türkei bereits umfassend abgearbeitet haben. Die in diesen Kontexten empirisch erzielten Befunde über männliche Migranten sind zu einem Synonym einer im Gegensatz zur deutschen vermeintlich gänzlich anderen ‚fremden‘ Männlichkeit geworden, welches die interkulturelle Forschung und Praxis bis in die Gegenwart konstituiert. Im Zentrum der Debatten standen und stehen ethnografische (Re-)Konstruktionen von Männlichkeitsentwürfen jugendlicher und junger Erwachsener in unterschiedlichen, zumeist als deviant eingeschätzten subkulturellen Zusammenhängen. Die dort beobachtete Orientierung an übersteigerten Maskulinitätsattributen, die sich in delinquentem und gewaltsamem Handeln manifestiert, wird nicht selten primär kulturell interpretiert und in einem engen Zusammenhang mit dem traditionellen Ehrverständnis des Herkunftskontextes gedeutet (vgl. BOHNSACK 2001). Bezeichnenderweise wurde bereits in einer der frühen Arbeiten in den 1980er Jahren neben dem Geschlecht auch die Sexualität der Migranten, und damit die dritte im Titel der vorliegenden Arbeit fokussierte Kategorie, verhandelt. Werner SCHIFFAUER hatte einen im männlichen Gruppenkontext begangenen sexualisierten Übergriff türkischstämmiger Jugendlicher auf eine deutsche Jugendliche rekonstruiert und im Sinne eines Kulturkonfliktes interpretiert (SCHIFFAUER 1983). Ausgehend von diesem exemplarischen Vorfall wurde die Sexualität türkischer Männer als eine heterosexuelle und gewaltsame Dominanzsexualität in die interkulturellen Diskurse eingeführt.

Wenngleich der vereinfachend-kulturalisierende und ethnisierende Blick interkultureller Forschung und die homogenisierende Konstruktion entsprechender Männlichkeiten inzwischen in einer wachsenden Anzahl von Veröffentlichungen kritisiert und empirisch dekonstruiert werden (vgl. SCHROEDER 1996, SPOHN 2002, SPINDLER 2007), erweisen sich die einst generierten stereotypen Bilder in erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Debatten als äußerst beständig. Grundsätzlich bleibt eine mehr oder weniger defizitäre Sicht auf die Lebensentwürfe von Migranten bestehen, mit dem Unterschied, dass die Zuschreibungspraxis zwischenzeitlich weniger direkt argumentiert. So werden türkische Männer inzwischen gerne, ganz nach dem Vorbild der von der Männerbewegung der 1990er Jahre propagierten „Krise des Mannes“, weniger als aggressive Täter, denn als Opfer ihrer eigenen Kultur interpretiert. TOPRAK bezeichnet im Titel seiner qualitativen Studie zur Praxis der Zwangsheirat bspw. *die türkischen Männer* als „das schwache Geschlecht“ (TOPRAK 2005), KELEK spricht von

den „verlorenen Söhnen“ und plädiert für die Befreiung *des* türkisch-muslimischen Mannes (KELEK 2006). Es offenbart sich ein Grundproblem interkultureller Geschlechterdebatten: Durchaus als problematisch zu bewertende Phänomene, die aus exemplarischen Analysen zu einzelnen Männern aus einem spezifischen Milieu und einem begrenzten sozialen Kontext generiert sind, werden vorschnell kulturalisiert und unreflektiert auf die gesamte Genusgruppe übertragen. Konsequenz ist eine von den Forscherinnen und Forschern selbst oftmals gar nicht intendierte Produktion und (Re-)Produktion kultureller Homogenitätsmythen, denen folgend die ‚fremde‘ Kultur gegenüber der ‚eigenen‘ nicht zuletzt infolge des ihr zugeschriebenen vermeintlich traditionellen und patriarchalischen Geschlechterverhältnisses abgewertet wird (vgl. BECK-GERNSHEIM 2007).

Während die gegenwärtigen sexualpädagogischen Debatten auf die Vielfalt und Dynamik von geschlechtlich-sexuellen Lebensweisen in westlichen Gesellschaften verweisen (vgl. HARTMANN 2002, TIMMERMANN/S/TUIDER/SIELERT 2004), erscheinen die geschlechtlich-sexuellen Praktiken von männlichen Migranten insbesondere aus islamischen und orientalischen Herkunftskontexten kulturbedingt traditionell (vgl. EREL 2007). Homosexualität wird den interkulturellen Erkenntnissen nach zwar durchaus in den skizzierten subkulturellen Kontexten von Migrantenjugendlichen verhandelt, jedoch vehement abgelehnt. Eine umfassende Orientierung an Heterosexualität prägt demnach das Bild über die Lebenssituation von Migranten. Der Vielfalt an Lebensweisen und der Komplexität des inter- und transnationalen Migrationsgeschehens werden solch einseitig geführte Diskurse um den Zusammenhang von Männlichkeit und Migration wenig gerecht. Die Migration erscheint in dieser Perspektive vornehmlich als Problem, wohingegen die mit ihr einhergehenden Chancen und Potenziale wenig thematisiert und etwa der Bildungserfolg und der soziale Aufstieg von Migranten entsprechend selten zum Gegenstand der Forschung werden (vgl. POTT 2002, RAISER 2007). Gerade hier lassen sich jedoch möglicherweise wertvolle Erkenntnisse im Hinblick auf Bedingungen des Gelingens von Migrationsprojekten erwarten. Feministische und insbesondere postkoloniale Studien haben den einseitig defizitären Blick auf die Migrantin schon länger dekonstruiert und betrachten die Migrationserfahrungen von Frauen differenziert durch die Thematisierung vielfältiger Erfahrungsmomente, wie etwa die von Akademikerinnen aber auch lesbischen Migrantinnen (vgl. GUTIÉRREZ RODRÍGUEZ 1999). Im Zuge dieser Entwicklung lässt sich eine Aufweichung der geschlechtlich-ethnisierenden Homogenisierungsdiskurse interkultureller Forschung konstatieren (vgl. BAQUERO TORRES 2007). In den Debatten um Männlichkeit und Migration differenziert sich das von der interkulturellen Forschung in den Blick genommene Feld nur allmählich aus, indem auch männliche Lebenszusammenhänge von Migranten jenseits subkultureller Adoleszenzphänomene untersucht werden und bspw. nach familienbezogenen Identitäten älterer türkischer Männer (SPOHN 2002) oder dem Wandel von Vaterschaft in der Einwanderungsgesellschaft (TUNC 2006) gefragt wird.

Zu dieser sich allmählich konstituierenden notwendigen Weiterentwicklung des Männlichkeitsdiskurses im Kontext von Migration möchte die vorliegende Studie einen Beitrag leisten, indem sie sich einem bislang wenig untersuchten Feld geschlechtsspezifischer Verfolgung nähert. Im Hinblick auf das seit Ende der 1980er Jahre in der deutschen Asylrechtspraxis grundsätzlich anerkannte Fluchtmotiv der gleichgeschlechtlichen Orientierung wurden autobiografisch-narrative Interviews mit in Deutschland lebenden iranischstämmigen Männern durchgeführt, die ihren Herkunftskontext infolge ihrer sexuellen Orientierung verlassen haben bzw. verlassen mussten oder bei denen die (Flucht-)Migration in einem biografisch signifikanten Zusammenhang mit ihren sexuellen Lebensweisen steht. Das Forschungsinteresse richtet sich damit auf die prekäre Menschenrechtssituation von sexuellen Minderheiten in vielen Staaten der Welt (vgl. DUDEK 2007). Der Iran wurde in erster Linie aus pragmatischen Gründen infolge der Bedingtheiten im Feld als ein exemplarisches Herkunftsland ausgewählt. Anliegen der Studie ist es jedoch ausdrücklich nicht, homophobe Gewalt als exklusives Problem islamisch geprägter Länder zu deuten und die Ursachen in deren vermeintlich rückständiger Kultur zu suchen. Ebenso geht es der Studie nicht darum, die von den Befragten (re-)konstruierten intimen Praxen kulturell zu deuten und spezifische Muster einer ‚iranischen‘ bzw. ‚orientalischen‘ zwischenmännlichen Sexualität zu beschreiben. Vielmehr stehen die Migrationsprojekte der Akteure und dementsprechend auch die Lebenserfahrungen in der deutschen Zielgesellschaft im Aufmerksamkeitsfokus. In diesem Zusammenhang wird nicht nur nach den Erfahrungen im deutschen Asylverfahren zu fragen sein, sondern ebenso, wie die Befragten ihre Lebenssituation als Angehörige einer ethnisierten Männlichkeit und einer sexuellen Minderheit in Deutschland interpretieren.

Das im Zuge des Projektes erhobene Sample an biografischen Daten erscheint im Hinblick auf die Modifikation und Erweiterung interkultureller Debatten um Männlichkeit in mehrerlei Hinsicht interessant. Zunächst entstammen die zum Erhebungszeitpunkt erwachsenen Männer fast ausnahmslos mittelständischen, ökonomisch gut situierten Familien aus großstädtischen Kontexten mit hohem Bildungsstand. In Bezug auf Lebensalter, Herkunftsmilieu und das vor der Migration erworbene ökonomische wie kulturelle Kapital lassen sich die Befragten als ‚maximale Kontrastfälle‘ zu den üblicherweise in den Männlichkeitsdiskursen untersuchten jugendlichen, bildungsfernen und sozial randständigen Migranten verstehen. Dies gilt ebenso im Hinblick auf die geschlechtlich-sexuellen Lebensweisen der Interviewten. Während Migranten aus islamischen bzw. orientalischen Gesellschaftskontexten üblicherweise als traditionsorientiert und grundsätzlich heterosexuell markiert werden, definieren sich die im Rahmen der Studie befragten Akteure über vielfältige nichtheteronormative Lebensweisen. Das empirische Material eröffnet damit nicht nur Zugänge zu den sich biografisch konstituierenden und verändernden Männlichkeits- und Sexualitätskonstruktionen von Migranten, sondern ebenso zu spezifischen binnenmännlichen Machtverhältnissen. Während üblicherweise die Männlichkeit von Migranten in Abgrenzung zur Majori-

tätsgesellschaft verhandelt wird, beleuchtet die Studie die komplexen Binnenverhältnisse zwischen unterschiedlichen ethnisierten Männlichkeiten. Zudem lässt sich die Bedeutung der ‚fremden‘ Herkunft in Interaktionsbezügen von nichtheteronormativen Communities der Aufnahmegesellschaft untersuchen. In der Betrachtung der wechselseitig aufeinander bezogenen Differenzlinien von Migration, Männlichkeit und Sexualität bietet die Arbeit damit Anschlussmöglichkeiten an die Debatten um Intersektionalität, die sich der Analyse des simultanen Zusammenwirkens unterschiedlicher Machtachsen wie Race, Class und Gender widmen (vgl. KNAPP 2005).

Den Ausgangspunkt der Arbeit bilden die Beschreibung des Forschungsgegenstandes und die Reflexion der theoretischen Einbettung der empirischen Studie (Kapitel I). Nachdem dabei zunächst das Feld sexueller Orientierung, Flucht und Asyl abgesteckt wird, erfolgt eine Klärung der relevanten theoretischen Vorannahmen. Da sich in den angedeuteten Stereotypen zu ‚fremder‘ Männlichkeit nicht zuletzt auch vereinfachende Konzeptualisierungen von Migrationsprozessen widerspiegeln, werden zunächst die grundlegenden Thesen zu transnationaler Migration diskutiert, wie sie etwa PRIES für die deutschsprachigen Debatten fruchtbar gemacht hat, und dabei kulturalisierende Deutungsmuster interkultureller Forschung problematisiert. Diesbezüglich folgt eine Konkretisierung des transnationalen Migrationsgeschehens in Bezug auf Fluchtmigration unter dem Begriff des totalen Flüchtlingsraums. In einem weiteren Schritt wenden sich die Überlegungen den Diskursen um Männlichkeit zu. Dabei werden als Hinführung zur Kritik der interkulturellen Konstrukte ‚fremder‘ Männlichkeit die beiden im deutschsprachigen Kontext bedeutsamen Konzepte „Hegemoniale Männlichkeit“ von CONNELL und „Männliche Herrschaft“ bzw. „Männlicher Habitus“ von BOURDIEU diskutiert und im Hinblick auf das spezifische Forschungsanliegen der Studie befragt. Wenngleich die Bedeutung von Sexualität in beiden Theorien verhandelt wird, widmet sich dieser Kategorie ein eigener theoretischer Block, der Sexualität im Spannungsfeld von Macht und Kultur untersucht. Dabei wird die Entstehung des modernen Homosexualitätsdiskurses anhand des von FOUCAULT rekonstruierten Sexualitätsdispositivs nachgezeichnet und darin gründend die insbesondere von BUTLER inspirierten Überlegungen zu Heteronormativität diskutiert. In einem zweiten Schritt werden gegenwärtige erziehungs- und sozialwissenschaftliche Diskurse zu Sexualität reflektiert, bevor abschließend Thesen zur gleichgeschlechtlichen Sexualität in orientalischen Gesellschaftskontexten kritisch beleuchtet werden.

Den empirischen Teil der Studie eröffnet Kapitel II, in dem anknüpfend an die theoretischen Vorüberlegungen die Fragestellung konkretisiert und daran anschließend das methodische Vorgehen transparent gemacht wird. Neben der Rekonstruktion des Feldzugangs und der Erhebungen, der Begründung der Interviewform und der Auswertungsstrategien wird dabei auch die eigene Verortung als Forscher in ihrer Verwicklung in die Machtverhältnisse des totalen Flüchtlingsraums reflektiert, welche die Datenerhebung auf eine spezifische Art und Weise konstituierte. Die Diskussion der empirischen Ergebnisse erfolgt in drei Schritten. In Kapitel III werden zunächst in

kasuistischer Tradition vier Eckfälle in Gestalt von an biografischen Verläufen orientierten Porträts rekonstruiert, die in ihrer Kontrastierung die komplexe Bandbreite des Verhältnisses von Migration und geschlechtlich-sexuellen Lebensweisen abbilden. Basierend auf den in den Einzelfallanalysen gewonnenen Kategorien erfolgt in Kapitel IV eine fallübergreifende Analyse, die das gesamte Interviewmaterial berücksichtigt. Hier werden nicht nur die Vielfalt an geschlechtlich-sexuellen Lebensweisen in der Migration rekonstruiert, sondern zugleich die Grenzen bestimmt, in denen sich diese konstituiert. Das dabei deutlich werdende simultane Zusammenwirken von Migration, Männlichkeit und Sexualität sowie weiterer relevanter Differenzlinien wird in Kapitel V resümierend im Hinblick auf aktuelle Fragen intersektioneller Forschungsperspektiven bezogen.

An dieser Stelle möchte ich denjenigen meinen Dank aussprechen, die das Zustandekommen der vorliegenden Arbeit erst ermöglicht haben. Zuallererst sind dies meine Interviewpartner, die bereit waren, mit mir über sehr intime und nicht immer einfache Momente ihres Lebens zu sprechen. Ihrem Vertrauen und ihrer Offenheit gilt mein Respekt. Danken möchte ich ebenso der Betreuerin der Arbeit Prof. Dr. Barbara Friebertshäuser für stets hilfreiche und kreative Anregungen. Dank gebührt auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des von ihr organisierten Forschungskolloquiums. Dem Zweitgutachter Prof. Dr. Joachim Schroeder danke ich für die unermüdliche Beratung, fruchtbaren Diskussionen und nicht zuletzt für die Freiräume im Zuge meiner Mitarbeit an seinem Lehrstuhl. Außerdem danke ich Prof. Dr. Andreas Kraß für kritische Anregungen und die Möglichkeit der Diskussion erster Ergebnisse im Zuge der von ihm im Wintersemester 2006 organisierten Ringvorlesung „Queer Studies“, die für die Arbeit in vielerlei Hinsicht anregend war. Für inhaltliche Anregungen, Korrekturen und sonstige Unterstützung danke ich Anne-Kristin Bindl, Dr. Birte Egloff, Dr. Cornelia Maier-Gutheil, Robert Bernhardt und Dr. Maryam Taherifard. Ebenso möchte ich Stephan Cooper als Vertreter der Sektion Menschenrechte und Sexuelle Identität von Amnesty International meinen Dank aussprechen, der nicht nur Kontakte zu Interviewpartnern vermittelt, sondern das Projekt mit vielerlei wertvollen Informationen unterstützt hat.

Kapitel I – Forschungsgegenstand und theoretische Einbettung

1. Sexuelle Orientierung, Flucht und Asyl – Zur Beschreibung des Feldes

Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet eine spezifische, im deutschsprachigen Kontext bislang kaum empirisch beleuchtete Flüchtlingsgruppe, die das Herkunftsland (in den untersuchten Fällen handelt es sich um den Iran) infolge ihrer gleichgeschlechtlichen Sexualität verlassen hat bzw. verlassen musste.¹ Als Ausgangspunkt des Forschungsprojektes lässt sich damit das Vorhaben skizzieren, den wenig diskutierten Zusammenhang von Fluchtmigration und Sexualität auf empirischer Basis in erziehungswissenschaftlicher Perspektive näher zu analysieren. Während sich die deutschsprachige Migrationsforschung vornehmlich auf die Frage nach der Integration von Migrantinnen und Migranten im Zielland konzentriert – ein Blickwinkel, der auch in interkulturellen Debatten der Erziehungswissenschaft überwiegt – und damit streng genommen den Abschluss von Migrationsprozessen reflektiert (DÜVELL 2006, 3), bezieht sich das meiner Arbeit zugrundeliegende Forschungsinteresse explizit auch auf die Situation im Herkunftskontext. Diesbezüglich wird nach den Lebensbedingungen und den darin gründenden Entscheidungsprozessen der Akteure für die (Flucht-) Migration gefragt, die sich in einem Spannungsverhältnis von sogenannten Push- und Pullfaktoren beschreiben lassen (vgl. PRIES 1997). Während mit Push- bzw. Schubfaktoren auf die Situation im Herkunftskontext Bezug genommen wird, die aus unterschiedlichen Gründen als unerträglich erfahren oder als bedrohlich empfunden wird, fokussieren die Pull- bzw. Sogfaktoren das Zielland und die dort erhofften Privilegien wie Sicherheit und Freiheit (NUSCHLER 2004, 102).

Im Hinblick auf die spezifischen Besonderheiten des Fluchtgrundes der gleichgeschlechtlichen Orientierung bedarf die Analyse der Migrationsprozesse also sowohl einer Betrachtung der Lebensbedingungen von schwulen Männern und lesbischen Frauen in den Herkunfts- als auch in den Zielregionen. Die diesbezüglichen Überlegungen widmen sich zunächst Menschenrechtsverletzungen, denen sich sexuelle Minderheiten in vielen Regionen der Welt ausgesetzt sehen und die im Verständnis der vorliegenden Arbeit als eine mögliche Ursache von Flucht- und Migrationsbewegungen interpretiert werden (Abschnitt 1). Konkretisiert werden diese Überlegungen im Anschluss mittels der exemplarischen Betrachtung der Islamischen Republik Iran, die

1 In der vorliegenden Studie wird die Bezeichnung gleichgeschlechtliche Sexualität gegenüber dem sexualwissenschaftlichen Begriff der Homosexualität bevorzugt, da der zuletzt Genannte nicht nur einfach bestimmte Formen sexuellen Begehrens und Handelns beschreibt, sondern diese einem medizinisch geprägten hierarchisierenden Diskurs unterwirft, der auf der Differenz zwischen normal (heterosexuell) und abweichend (homosexuell) beruht (vgl. hierzu Abschnitt 4.1).

sich als ein potenzielles Herkunftsland (neben vielen anderen Ländern) konkretisieren lässt, ohne dass damit impliziert ist, ‚den‘ Islam mit homophober Gewalt und Verfolgung gleichzusetzen (Abschnitt 2). Daran anknüpfend erfolgt eine inhaltliche Präzisierung der Verfolgung sexueller Minderheiten, indem diese als eine Variante geschlechtsspezifischer Verfolgung konzeptualisiert wird (Abschnitt 3). Die weiteren Überlegungen widmen sich der Bundesrepublik als einer möglichen Zielregion von Flucht- und Migrationsbewegungen, wobei zunächst die Frage nach der Anerkennung von Geschlecht und Sexualität als asylrelevante Fluchtmotive erörtert wird (Abschnitt 4), bevor ich in einem letzten Schritt nach der Bedeutung von Geschlecht und Sexualität für die Lebenssituation im deutschen Asylverfahren frage (Abschnitt 5).

1.1 Menschenrechtsverstöße gegen sexuelle Minderheiten als Ursache von Fluchtmigration

Zur Beantwortung der Frage, weshalb Angehörige sexueller Minderheiten ihre Herkunftsländer verlassen (müssen) und damit Sexualität als exklusiver Bestandteil der Privatsphäre einer Person zu einem Flucht- und Auswanderungsmotiv wird, bietet sich ein Blick auf die weltweite Menschenrechtssituation an. Die Analyse des rechtlichen bzw. strafrechtlichen Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Praktiken in den unterschiedlichen Ländern zeigt auf, dass Sexualität gesellschaftlich im Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Privatsphäre und den Interessen öffentlicher Moral verhandelt wird. In westeuropäischen Gesellschaften hat sich die Gewichtung in den letzten Jahrzehnten zugunsten der sexuellen Selbstbestimmung des einzelnen verlagert, eine Tendenz, die sich in einer umfassenden Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Intimität niederschlägt. So hat die Bundesrepublik Deutschland bspw. den sich auf männliche Homosexualität beziehenden Paragraphen 175 des Strafgesetzbuches 1994 vollständig aufgehoben (vgl. WASMUTH 2002, 177).² Zudem können gleichgeschlecht-

2 Mit der Einführung des § 175 im Jahre 1871 ins preußische Strafgesetzbuch wurde „Unzucht“ unter Männern unter Strafe gestellt. Unter den Nationalsozialisten wurde der Paragraph 1935 deutlich verschärft und zusätzlich der Paragraph 175a geschaffen, der Zuchthausstrafen von bis zu zehn Jahren vorsah, wenn ein Partner unter 21 Jahre alt war oder es sich um Prostitution handelte (SCHOPPMANN 2002, 72). Schätzungen gehen von zwischen 5.000 und 15.000 Männern aus, die der NS-Verfolgung von Homosexuellen zum Opfer fielen (BENZ 1998, KNOLL 1998, BASTIAN 2000, STEAKLEY 2002). Nach dem Zweiten Weltkrieg blieb der verschärfte § 175 in der Bundesrepublik bestehen. Erst 1969 erfolgte eine Reform, nach der das Strafgesetz ‚nur‘ noch denjenigen „Mann über achtzehn Jahre [bestraft, M.T.], der mit einem anderen Mann unter 21 Jahren Unzucht treibt oder sich zur Unzucht mißbrauchen läßt“ (WASMUTH 2002, 176). Bei Ausnutzung einer Abhängigkeit oder Prostitution blieb homosexuelles Handeln unter Erwachsenen strafbar. Infolge der deutschen Wiedervereinigung erfolgte schließlich die endgültige Streichung des § 175, nicht zuletzt weil die DDR über keine entsprechende Vorschrift mehr verfügte und die Bundesrepublik „nicht länger hinter dem menschenrechtlichen Standard der DDR“ (a.a.O., S. 177) zurückstehen konnte.

liche Paare inzwischen rechtliche Anerkennung in Gestalt eheähnlicher Lebensgemeinschaften für sich beanspruchen.³

Gänzlich anders gestaltet sich die Situation in vielen Regionen der Welt, in denen gleichgeschlechtliche Sexualität auch gegenwärtig strafrechtlich und damit staatlich sanktioniert wird. Auf der Grundlage sogenannter Sodomieparagrafen werden gleichgeschlechtliche Praktiken als Straftatbestand markiert und je nach Land mit unterschiedlichen Strafen belegt.⁴ In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage von Bundestagsabgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern konstatiert die DEUTSCHE BUNDESREGIERUNG im Dezember 2006, dass einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen in rund 82 Ländern der Welt strafrechtlich sanktioniert werden.⁵ In sieben Staaten – Afghanistan, Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan und den Vereinigten Arabischen Emiraten – können gleichgeschlechtliche Praktiken unter bestimmten Umständen gar mit dem Tode geahndet werden.⁶ Körper- bzw. Leibesstrafen sind nach der Einschätzung der Regierung in Saudi-Arabien, Iran, Jemen, Malaysia, Nigeria und Sudan vorgesehen. Für die übrigen Länder werden Geld- und Freiheitsstrafen festgehalten, wobei das Höchstmaß – in Trinidad und Tobago –

-
- 3 In der Bundesrepublik Deutschland wurde im Februar 2001 das Lebenspartnerschaftsgesetz verabschiedet, das jedoch trotz seines ambitionierten, im Titel festgehaltenen Vorhabens, die „Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“ zu beenden, diese dennoch faktisch im Vergleich zur Ehe benachteiligt. Privilegien im Steuer- und Erbschaftsrecht sowie im Bereich der Hinterbliebenenversorgung im Beamtenrecht bleiben ausschließlich der Ehe vorbehalten (vgl. WINCKLER 2007). Ähnliche Möglichkeiten zur rechtlichen Anerkennung bestehen bspw. in Argentinien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Kanada, Kroatien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Neuseeland, Schweden, der Schweiz, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik aber auch in einigen Bundesstaaten der USA (z.B. in Vermont und Massachusetts).
 - 4 Im Gegensatz zum deutschen Sprachgebrauch, wo Sodomie heutzutage den Verkehr mit Tieren bezeichnet, wird jener Begriff im Mittelalter und im englischen Sprachraum auch gegenwärtig zur Brandmarkung sexueller Handlungen verwendet, die von der Norm des heterosexuellen Vaginalverkehrs abweichen. Der Fokus richtet sich dabei in der Regel auf gleichgeschlechtliche Sexualität (KRASS 2003, 11).
 - 5 Folgende Länder werden genannt: Afghanistan, Algerien, Antigua und Barbuda, Ägypten, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Botswana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Indien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Kamerun, Katar, Kenia, Kiribati, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palästina, Panama, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Samoa, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Syrien, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik (BT-Drs. 16/2800).
 - 6 Die Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen zählen zu diesen Ländern noch Pakistan (BT-Drs. 16/2800)

25 Jahre beträgt (BT-Drs. 16/2800). Sogenannte Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zeichnen zur Menschenrechtssituation von sexuellen Minderheiten ein ähnliches Bild. Dabei trifft Amnesty International eine geschlechtsspezifische Unterscheidung und differenziert im Hinblick auf die strafrechtliche Verfolgung zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität. Der Darstellung der Menschenrechtsorganisation nach wird gleichgeschlechtliche Sexualität unter Männern in etwa doppelt so vielen Ländern verfolgt, als diejenige unter Frauen. Die zahlenmäßige Differenz lässt sich jedoch keineswegs als eine Geste der Toleranz gegenüber lesbischer Sexualität interpretieren, zumal eine unterbliebene Nennung im Strafgesetz nicht bedeutet, dass keine staatliche Verfolgung droht. Dies verdeutlicht die von Amnesty International definierte Kategorie „nicht erwähnt“, die für viele Länder verwendet wird, in denen zwar ausschließlich männliche Homosexualität explizit im Gesetzestext benannt wird, jedoch gleichwohl von einer akuten Bedrohung auch für lesbische Frauen ausgegangen werden kann (DINKELBERG et al. 2001, DUDEK et al. 2007). Insofern lässt sich das Verschweigen weiblicher Homosexualität eher als Ausdruck tendenzieller Frauenfeindlichkeit und damit als Zeichen von Ignoranz seitens der oftmals männlichen Verfasser der juristischen Normen interpretieren.⁷

Die Tabuisierung weiblicher Homosexualität verweist darauf, dass die strafrechtliche Sanktionierung zwar ein wesentliches, jedoch für sich alleine genommen nicht hinreichendes Kriterium zur Beschreibung der Menschenrechtssituation von sexuellen Minderheiten bildet. Dies ist insofern bedeutsam, da die Grenzen zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung, einer im Asylrecht lange Zeit zentralen Differenz (vgl. Abschnitt 1.4), fließend sind. So berichtet AMNESTY INTERNATIONAL 2006 von Hetzkampagnen in der ugandischen Presse gegen Homosexuelle, im Zuge derer die Namen von vermeintlichen Schwulen und Lesben zwischen 2005 und 2006 in unterschiedlichen Zeitungen publik wurden, ohne dass von öffentlicher Seite aus etwas dagegen unternommen wurde. Einige der genannten Personen wurden infolge ihrer Nennung bedroht. AMNESTY INTERNATIONAL vermutet, dass die Regierung Ugandas die Presse bewusst für ihre eigenen homophoben Ziele instrumentalisiert hat.⁸ Insofern lässt sich in diesem Fall schwerlich zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung unterscheiden. Dies gilt ebenso für die gegenwärtige Situation im von Krieg

7 Eine Differenzierung von männlicher und weiblicher Homosexualität lässt sich auch an der Verfolgung von Schwulen und Lesben im Nationalsozialismus aufzeigen. Während für ‚homosexuelle‘ Männer eine eigene Verfolgungskategorie geschaffen wurde, die sich symbolisch in dem von den Betroffenen zu tragenden Rosa Winkel niederschlug, wurden lesbische Frauen nicht als eigene Gruppe, sondern gemeinsam mit anderen Regimegegnerinnen bspw. als „Asoziale“ verfolgt (vgl. SCHOPPMANN 1993). In einer Begründung der Nationalsozialisten für die Nichtausweitung des § 175 auf weibliche Homosexualität heißt es unter anderem, dass die männliche ‚Homosexualität‘ deshalb schwerwiegender sei, da hier Zeugungskraft vergeudet werde, was bei Frauen nicht oder nicht in dem gleichen Maße der Fall sei (SCHOPPMANN 2002, 73).

8 Vgl. hierzu AMNESTY INTERNATIONAL (2006): Menschenrechte und Sexuelle Identität (MeRSI). Rundbrief der deutschsprachigen ai-lgbt-Gruppen. Ausgabe Nr. 36/Dezember 2006.

und Bürgerkrieg gezeichneten Irak, wo sexuelle Minderheiten nach einem Bericht von AMNESTY INTERNATIONAL, nicht zuletzt begleitet von religiösen Hasspredigten, durch bewaffnete Gruppen verfolgt und ermordet werden. Die Menschenrechtsorganisation geht in diesen Fällen von einer Beteiligung irakischer und damit staatlicher Sicherheitskräfte aus.⁹ Zudem berichtet AMNESTY INTERNATIONAL immer wieder von Fällen, in denen als ‚schwul‘ stigmatisierte Männer unter dem Vorwurf des Verstoßes gegen die öffentliche Moral festgenommen und im polizeilichen Gewahrsam misshandelt oder vergewaltigt werden, ohne dass eine Anklage oder ein ordentliches Gerichtsverfahren erfolgt wäre (vgl. DINKELBERG et al. 2001, 99). Die exemplarisch skizzierten Beispiele repräsentieren eine systematische Diskriminierung und Verfolgung von sexuellen Minderheiten zumindest unter Duldung, wenn nicht gar unter aktiver Mitwirkung durch staatliche Akteure jenseits einer (straf-)rechtlichen Legitimation.

Ein weiteres strukturelles Problem besteht in solchen Fällen, in denen Angehörige sexueller Minderheiten gewaltsame Übergriffe durch Privatpersonen erleiden, ohne dass sie auf den Schutz staatlicher Sicherheitsbehörden vertrauen können. Dies ist durchaus auch in solchen Ländern vorstellbar, in denen gleichgeschlechtliche Sexualität nicht per Gesetz verfolgt wird. So berichtet AMNESTY INTERNATIONAL über lesbische Frauen, die in Ecuador aufgrund ihrer offenen Lebensweise von ihnen unbekanntes Männern überfallen und geschlagen wurden. In einem Fall hat die Polizei die Aufnahme einer Anzeige verweigert, da die Frau den Aggressor nicht identifizieren konnte. AMNESTY INTERNATIONAL beklagt in diesen und weiteren Fällen das Ausbleiben einer gezielten Aufklärung seitens der staatlichen Sicherheitsbehörden.¹⁰ Ähnlich problematisch gestaltet sich die Situation von sexuellen Minderheiten in Russland, wo Homosexualität bereits 1993 – und damit ein Jahr früher als in der Bundesrepublik Deutschland – legalisiert wurde, ohne dass jedoch damit tatsächlich homophobe Gewalttaten aus dem Alltag von Schwulen und Lesben verbannt werden konnten. Besonders besorgniserregend ist die Tatsache, dass solche Praktiken von öffentlicher (staatlicher und insbesondere kirchlicher) Seite aus toleriert werden.¹¹

Wenngleich in ihrem Ausmaß weniger gravierend, aber dennoch ernst zu nehmen, sind die homophoben Tendenzen in einigen europäischen Staaten, die Anfang 2006

9 Vgl. hierzu AMNESTY INTERNATIONAL (2007): Menschenrechte und Sexuelle Identität (MeRSI). Rundbrief der deutschsprachigen ai-lgbt-Gruppen. Ausgabe Nr. 37/April 2007.

10 Vgl. hierzu AMNESTY INTERNATIONAL (2003): Menschenrechte und Sexuelle Identität (MeRSI). Rundbrief der deutschsprachigen ai-lgbt-Gruppen. Ausgabe Nr. 26/März 2003.

11 Öffentliches Aufsehen erregte eine Kundgebung von Schwulen und Lesben im Mai 2006 in Moskau, die von Rechtsradikalen überfallen wurde. Auch der deutsche Bundestagsabgeordnete Volker Beck hatte an der Demonstration teilgenommen und wurde bei dem Überfall verletzt. Bezeichnenderweise ließ die Polizei die Homosexuellen, also die Gewaltopfer, inhaftieren (DIE TAGESZEITUNG TAZ vom 29.05.2006).

vom EUROPÄISCHEN PARLAMENT angeprangert wurden.¹² Als zweischneidig erweist sich insbesondere die Lage in solchen osteuropäischen Ländern, die zwar einerseits ihre Sodomieparagrafen – wenn auch nur auf Druck der Europäischen Union im Zuge der Beitrittsverhandlungen – aufgehoben haben, sich jedoch nach wie vor durch eine gesellschaftlich weit verbreitete homophobe Grundeinstellung auszeichnen (vgl. DINKELBERG et. al. 2001).¹³ Damit sind in einem ersten Schritt die Bandbreite und Vielzahl an Menschenrechtsverletzungen gegen sexuelle Minderheiten angedeutet, die Flucht- und Migrationsentscheidungen begründen können und nun exemplarisch an einem potenziellen Herkunftsland, der Islamischen Republik Iran, konkretisiert werden.

1.2 Die Islamische Republik Iran als exemplarisches Herkunftsland

Die Entscheidung, den Iran und mit ihm ein muslimisch geprägtes Land als exemplarischen Fall auszuwählen, der gegenwärtig das Aufsehen der Weltöffentlichkeit in ausschließlich negativer Hinsicht genießt (vgl. AKBARI 2007)¹⁴, erscheint nicht unproblematisch und bedarf einer kritischen Reflexion.¹⁵ Leicht könnte der Eindruck entstehen, die vorliegende Arbeit sei als Beleg für die Rückständigkeit der iranischen

-
- 12 Die entsprechende EntschlieÙung des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS zur „Homophobie in Europa“ verweist auf unterschiedliche Vorfälle wie das Verbot von Schwulenparaden und Märschen für Gleichheit, Hetzreden, Hasstiraden und Drohungen führender Politiker und Kirchenvertreter, der nicht ausreichende Schutz durch die Polizei oder gar die Zerschlagung friedlicher Kundgebungen. Zudem werden gewalttätige Demonstrationen von homophoben Gruppen problematisiert ebenso wie die Durchsetzung von Verfassungsänderungen, durch die gleichgeschlechtliche Partnerschaften ausdrücklich verhindert werden sollen (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2006, Online: <http://www.europarl.europa.eu>, Zugriff am 13.08.2007). Zu Opfern homophober Alltagspraktik wurden jüngst zwei junge Männer in Rom, die nach einem Kuss vor dem Kolosseum festgenommen wurden, da die Polizisten darin eine obszöne Szene in der Öffentlichkeit sahen (WELT KOMPAKT vom 30.07.2007).
 - 13 Beispielhaft kann hier Polen genannt werden, das nach Beobachtung von AMNESTY INTERNATIONAL seit den Wahlen im September 2005 verstärkt durch homophobe Tendenzen auffällt. In diesem Zusammenhang ist auf Verbote von öffentlichen Paraden von Schwulen und Lesben hinzuweisen (AMNESTY INTERNATIONAL 2007). Aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive besonders bemerkenswert sind die Versuche der polnischen Regierung, das Thema ‚Homosexualität‘ aus dem Schulunterricht zu verbannen, um die polnische Jugend vor „homosexueller Propaganda“ zu schützen. Lehrern, die sich zu ihrer ‚Homosexualität‘ bekennen, wurde mit der Entlassung aus dem Schuldienst gedroht (FRANKFURTER RUNDSCHAU vom 22.03.2007).
 - 14 Nach den Vorfällen des 11. Septembers 2001 zählte der damalige amerikanische Präsident George W. Bush den Iran zur sogenannten ‚Achse des Bösen‘. Negativschlagzeilen erlangte der Iran insbesondere Dank seines gegenwärtigen Präsidenten Mahmud Ahmadinedschads, der bspw. infolge antisemitischer Äußerungen oder des umstrittenen iranischen Atomprogramms immer wieder Konflikte mit der Weltgemeinschaft eingeht.
 - 15 Die Auswahl des Irans als Herkunftsland war nicht von Beginn der Arbeit an vorgesehen, sondern ergab sich erst im Zuge des Forschungsprozesses infolge der Bedingungen im Forschungsfeld (vgl. Kapitel II).

Gesellschaft und *der* islamischen Kultur generell konzipiert. Insbesondere wenn in der Interkulturellen Pädagogik Geschlecht und Geschlechterverhältnisse zum Thema werden, wird regelmäßig der Diskurs über die Differenz von ‚Tradition‘ und ‚Moderne‘ bedient, zu dessen Bestätigung zumeist die ‚türkische‘ Kultur erhalten muss (vgl. Abschnitt 3.3). MAE und SAAL konstatieren, „dass Fragestellungen nach der ‚eigenen‘ Kultur stets in Abgrenzung zu einem kulturell ‚Anderen‘ formuliert werden und die Verbindung mit Gender immer dort zum Vorschein kommt, wo es das ‚Eigene‘ gegenüber dem ‚Fremden‘ zu schützen gilt; die Genderordnung wird als der jeweils eigenen Tradition zugehörig und als eine wesentliche Stütze der eigenen Kultur verstanden“ (MAE/SAAL 2007, 9). Eindrücklich spiegelt sich das beschriebene Phänomen in einem Gesprächsleitfaden wider, mit dem Baden-Württemberg seit 2005 die Haltung von einbürgerungswilligen Migranten zur freiheitlich demokratischen Ordnung der Bundesrepublik prüft. Unter anderem werden Fragen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau und zur ‚Homosexualität‘ gestellt und damit implizit muslimisch stämmigen Migranten eine tendenziell frauenfeindliche wie homophobe Gesinnung zugeschrieben. Misogynie und Homophobie erscheinen vornehmlich als Problem ‚fremder‘, will heißen islamischer Kulturen.

KRÖHNERT-OTHMAN sieht den Blick des Westens auf den Orient insbesondere durch die Gleichsetzung von regionaler Kultur mit dem Islam geprägt, wodurch die jeweilige Kultur nicht nur auf der Ebene der Entstehungszeit des Islams ‚eingefroren‘ werde, sondern zugleich die „unterschiedlichen historischen Entwicklungen der Regionen, ihre zivilisatorische Geschichte bis zur Kolonialzeit, ihre Eingebundenheit in unterschiedliche koloniale Regime und ihre moderne Geschichte des antikolonialen Widerstandes und der neuen Nationalstaaten bis in die Gegenwart“ (KRÖHNERT-OTHMAN 2007, 145) negiert werden. Selbstredend verbietet es sich, das politische System Teherans mit *dem* Islam oder *der* persischen Kultur gleichzusetzen.¹⁶ Vielmehr geht die vorliegende Arbeit von einem totalitären Regime aus, das Religion zur Machterhaltung und zur Durchsetzung politischer Ziele instrumentalisiert. Die Reflexion der gesellschaftlichen Verhältnisse in der iranischen Herkunftsgesellschaft erfolgt daher bewusst nicht im Sinne einer ‚Kulturanalyse‘, deren Ergebnis eine Reproduktion des „otherings“ (KRÖHNERT-OTHMAN 2007, 148), also der Konstruktion der iranischen Kultur als das völlig und gänzlich ‚andere‘ wäre.

In Anbetracht der im empirischen Teil untersuchten biografischen Erzählungen beschränkt sich meine Analyse zu den Lebensbedingungen sexueller Minderheiten auf die Zeit nach der Iranischen Revolution von 1978/79, die mit der Absetzung Mohammed

16 Navid KERMANI kritisiert in seinem Essay „Das heilige Phantasma“ die „Obsession des Westens, die Muslime auf den Islam zu reduzieren“ und verweist in diesem Zusammenhang auf die potenzielle Vielfalt an möglichen politischen Systemen, die durch den Islam – wie durch andere Weltreligionen auch – legitimiert werden können. Seiner Auffassung nach enthält der Koran keine Herrschaftsdoktrin, „was immer Islamisten und westliche Experten nahezu wortgleich über die Einheit von Staat und Religion im Islam herbeten mögen“ (Essay in DIE ZEIT 02/2003).

Reza Schahs¹⁷ und der Konstituierung einer Islamischen Republik unter ihrem religiösen Führer Ayatollah Ruhollah Khomeyni (1902-1989) als der obersten Autorität des neuen Staates endete.¹⁸ Seit der Etablierung des theokratisch-totalitären Gottesstaates durch die schiitische Geistlichkeit haben über zwei Millionen Flüchtlinge das Land verlassen, wobei NUSCHLER ein „Gemisch von politischer, religiöser und ethnischer Unterdrückung“ (NUSCHLER 2004, 90) beschreibt. Da auch Angehörige höherer sozialer Schichten und viele Intellektuelle von der Unterdrückung durch die neuen Machthaber betroffen waren, vermitteln die in den westlichen Zielländern entstandenen iranischen Communities kaum das Bild klassischer „Armutsfüchtlinge“ (a.a.O., S. 91).¹⁹ Als ein zentrales Kennzeichen des neu geschaffenen fundamentalistischen Gottesstaates beschreiben HASHEMI und ADINEH die starke Bindung der in der iranischen Verfassung verankerten Rechte an den Koran sowie an islamische Prinzipien (HASHEMI/ADINEH 1998, 10). Was mit „Islamisierung der Gesellschaft“ (KAUZ 2000) gemeint ist, offenbart sich insbesondere in Artikel 3 der Verfassung, der als Staatsziel u.a. die „Schaffung einer Umwelt, die der Entwicklung moralischer Qualitäten auf der Grundlage des Glaubens und der Frömmigkeit und dem Kampf gegen jegliche Erscheinung von Verderbtheit und Verfall“ (zit. n. HASHEMI/ADINEH 1998, 10) definiert.²⁰ Eine wesentliche Stütze jenes religiös-fundamentalistischen Gesellschaftsmodells bildet die Durchsetzung einer auf patriarchalischen Strukturen beruhenden traditionellen Geschlechterordnung, die nicht zuletzt durch eine rigide Ordnung von Sexualität reguliert wird.

Zur Erreichung jenes Ziels wurden u.a. das Justizwesen und das Strafrecht des Irans reformiert.²¹ Das in den Jahren 1982-83 kodifizierte Strafgesetzbuch orientiert

17 Mohammed Reza Pahlawi hatte nach der erzwungenen Abdankung seines Vaters Reza Schahs infolge dessen politischer Haltung zum Nazi-Regime 1941 den persischen Pfauenthron bestiegen. Erst 1925 war die Pahlawi-Dynastie durch einen Militärputsch und die Entmachtung der Qadscharen-Dynastie (nicht zuletzt gestützt durch britischen Einfluss) an die Macht gelangt (vgl. MOTADEL 1987).

18 Im Zuge einer Volksabstimmung wurde am 30./31. März 1979 mit einem Stimmenanteil von rund 98% für die Etablierung einer Islamischen Republik votiert (alternativ konnte lediglich für die Wiedereinführung der Monarchie gestimmt werden). An einer weiteren Volkabstimmung zur Annahme der Verfassung nahmen im Dezember 1979 nur zwischen 50 und 65% der Wahlberechtigten teil. Zu den politischen, sozialen und religiösen Hintergründen der Revolution vgl. FOOLADVAND (1998), TOWFIGH (2000), KHOSROZADEH (2003).

19 Für viele dieser Flüchtlinge lassen sich die biografischen Folgen von Verfolgung und Migration als ein sozialer Abstiegsprozess rekonstruieren (vgl. JANNAT 2005). Nach einer offiziellen Statistik aus dem Jahr 2002 verlassen täglich 150 qualifizierte Arbeitskräfte den Iran. Zudem verliert kein anderes Land jährlich so viele Akademiker wie der Iran (KERMANI 2005, 256).

20 Ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Islamisierung der Gesellschaft bestand in der Neuorganisation des iranischen Bildungssystems. Zu diesem Zweck wurde im Zuge einer sogenannten Kulturrevolution das gesamte Bildungswesen – von den Schulen bis hin zu den Universitäten – reformiert (vgl. MOGHBELI 2003).

21 Religiöse Elemente bestimmten auch schon in der Zeit vor der Revolution Strafrecht und Rechtssprechung im Iran. Nach TELLENBACH zeichnet sich das Rechtssystem des Irans traditio-

sich am islamischen Recht (der Scharia) und unterscheidet grundsätzlich vier Strafformen, von denen in Bezug auf die vorliegende Arbeit insbesondere die sogenannten Hadd-Delikte von Bedeutung sind.²² Nach TELLENBACH werden hierunter Straftaten subsumiert, „für deren Bestrafung der Koran im Prinzip absolute Strafen setzt“ (TELLENBACH 1996, 5). Allen Hadd-Delikten voran stellt der iranische Gesetzgeber Sexualdelikte, deren hohe Relevanz bereits quantitativ zum Ausdruck gebracht wird: In insgesamt 76 Artikeln werden die intimen Praxen der Gesellschaftsmitglieder geregelt und, vereinfacht gesagt, auf eine einzig legale Form beschränkt: den sexuellen Verkehr eines verheirateten Ehepaars. Die Sanktionierung gleichgeschlechtlicher Sexualität wird in 26 Artikeln abgehandelt, wobei zwischen männlich- und weiblich-gleichgeschlechtlichem Handeln differenziert wird.²³ Während die deutsche Übersetzung beim sexuellen Akt zweier Männer von „Homosexualität“ (TELLENBACH 1996, 54) spricht und damit an einen säkularisierten Diskurs über gleichgeschlechtliche Intimität anschließt, wird im persischen Original „Lawat“ verwandt, ein religiös geprägter Begriff, der sich am ehesten mit Sodomie übersetzen lässt (PARHISI 2007, 97). Die Vorschriften zur gleichgeschlechtlichen Sexualität unter Frauen werden unter der Überschrift „Mosaheghe“ abgehandelt, was mit „lesbischer Liebe“ übersetzt wird (TELLENBACH 1996, 57).

Die geschlechtsspezifische Differenzierung schlägt sich nicht nur in den unterschiedlichen Begrifflichkeiten, sondern auch in der ungleichen Anzahl an Artikeln nieder. Während sich mit der Sexualität unter Männern 19 Artikel befassen (Art. 108-126), sind es im Fall von Frauen sieben (Art. 127-134). Lawat wird definiert als der „geschlechtliche Verkehr eines Mannes mit einem Mann durch das Eindringen des Gliedes oder beischlafähnliche Handlungen“ (Art. 108). Unterschieden wird zwischen dem Aktiven und Passiven, wobei im Fall des einvernehmlichen Verkehrs unter „mündigen“ und „geistig gesunden“ Männern für beide die Todesstrafe vorgesehen ist (Art. 109, 111) und die Tötungsart im Ermessen des Richters liegt (Art. 110). Hat hingegen ein wie eben beschriebener Mann mit einem „Unmündigen“ Verkehr, so wird nur der erste hingerichtet und der andere für den Fall der Freiwilligkeit mit bis zu 74 Peitschenhieben bestraft (Art. 112). Das gleiche Strafmaß findet Anwendung, wenn es sich bei beiden Partnern um „Unmündige“ handelt (Art. 113). Weitere Strafen sind

nell durch einen Dualismus aus: Auf der einen Seite gab es eine Rechtssprechung durch Gelehrte des religiösen Rechts in Bezug auf weite Teile des Lebens, auf der anderen Seite gab es für bestimmte Rechtsgebiete ebenso eine weltliche Gerichtsbarkeit, bspw. für Verwaltungs- oder Handelsrecht. Seit der Einführung eines Strafgesetzbuchs nach französischem Vorbild 1926 gab es immer wieder Versuche seitens der Schahdynastien, den religiösen Einfluss zu verringern (vgl. TELLENBACH 1996, 2ff.)

22 Daneben werden noch „Qisas-Delikte“, „Tazir-Delikte“ und seit einer Gesetzesnovelle von 1991 so genannte „abhaltende Strafen“ unterschieden (vgl. TELLENBACH 1996, HASHEMI/ADINEH 1998), auf deren Diskussion im Rahmen der vorliegenden Arbeit verzichtet wird.

23 Nach TELLENBACH ist die rechtliche Einordnung der gleichgeschlechtlichen Sexualität als Hadd-Delikt typisch für die schiitische Ausrichtung des Islams, wohingegen dies im sunnitischen Recht strittig sei (TELLENBACH 1996, 14).

vorgesehen für beischlafähnliche Handlungen zweier Männer (hundert Peitschenhiebe, beim vierten Mal Todesstrafe, Art. 121 u. 122), nackt unter einer Decke liegen (bis zu 99 Peitschenhiebe, Art. 123) und wollüstiges Küssen (bis zu 60 Peitschenhiebe, Art. 124). Die „lesbische Liebe“ wird definiert als das „homosexuelle Spiel von Frauen mit dem Geschlechtsteil einer anderen Frau“ (Art. 127). Als Strafmaß sind für beide Partnerinnen hundert Peitschenhiebe (Art. 129) und bei viermaliger Wiederholung die Todesstrafe vorgesehen (Art. 131).²⁴ Für den Tatbestand des „nackten Schlafens unter derselben Decke“ wird eine Strafe von unter hundert Peitschenhieben und beim dritten Mal von einhundert Peitschenhieben veranschlagt (Art. 134). Im Hinblick auf die Überführung von Täter/innen spielen im iranischen Strafrecht (neben dem erwähnten, mehrmals zu wiederholenden Geständnis) Zeugen eine wesentliche Rolle²⁵, wobei als weiteres Beweismittel das „Wissen“ des religiösen Richters anerkannt wird, „das dieser auf dem allgemein üblichen Weg erlangt hat“ (Art. 120). Bis heute wird gerade im Hinblick auf die Entscheidung über Asylanträge diskutiert, ob es sich bei den nachgezeichneten Strafandrohungen nicht lediglich um eine theoretische Gefährdung handele, da sich nur eine geringe Anzahl an tatsächlichen Hinrichtungen nachweisen ließe. Der UNHRC merkt hierzu an, dass nicht die Häufigkeit der Anwendung der Todesstrafe entscheidend sei, sondern die Tatsache, dass das Fortbestehen dieser Gesetze die Anwendung drakonischer Strafen jederzeit ermögliche (UNHCR 2002).

Die Verfolgung von politischen, religiösen, ethnischen und sonstigen Gegnern der Islamischen Republik spielte und spielt sich auch jenseits des kodifizierten Rechts ab. Insbesondere in den ersten Jahren nach der Revolution – KHOSROZADEH (2003, 215) spricht diesbezüglich von einer Chaosphase – verhängten die eingesetzten Revolutionsgerichte in kürzester Zeit in einer kaum zu überblickenden Anzahl an Schnellverfahren, die rechtsstaatlichen Mindeststandards auch nicht im entferntesten genügten, drakonische Strafen.²⁶ Willkürliche Festnahmen, Folterungen und öffentliche Hinrichtungen waren an der Tagesordnung (BOGNER 1983, 154ff., AMNESTY INTER-

24 Anders als bei Männern kann bei Frauen die Hudd-Strafe erlassen werden, wenn die ‚Täterin‘ bereut, bevor Zeugen ausgesagt haben (Art. 132). Zudem kann ein Antrag auf Begnadigung gestellt werden, wenn die „lesbische Liebe durch das Geständnis einer Person bewiesen wird, die später bereut“ (Art. 133).

25 Bei gleichgeschlechtlicher Sexualität (aber auch bei anderen Formen des unerlaubten Geschlechtsverkehrs) sind vier einwandfreie männliche Zeugen notwendig. Legen weniger als vier Männer Zeugnis ab, so ist der gleichgeschlechtliche Verkehr nicht bewiesen und die Zeugen selbst werden wegen Verleumdung verurteilt (Art. 118). Indem die Verleumdung ebenfalls als Hudd-Tatbestand definiert wird, der ausführlich in 26 Artikeln behandelt wird, soll verhindert werden, „daß der soziale und familiäre Frieden durch Verdächtigungen gestört, ja sogar auch, daß tatsächlich begangener unerlaubter Verkehr bekannt wird“ (TELLENBACH 1996, 15).

26 Oftmals handelte es sich um nichtöffentliche Verfahren, in denen den Angeklagten weder Möglichkeiten zur Verteidigung noch ein Recht auf Berufung eingeräumt wurden (AMNESTY INTERNATIONAL 1987). Nach Schätzungen der UN-Menschenrechtskommission sind innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Revolution 20.000 Todesurteile vollstreckt worden (FOOLADVAND 1998, 221).

NATIONAL 1987). Auch wenn hiervon in erster Linie politisch Andersdenkende betroffen waren, so gibt es gleichwohl auch Berichte über öffentliche Hinrichtungen von Homosexuellen in jener Zeit.²⁷ Verlässliche Zahlen über die Hinrichtung von Homosexuellen liegen gleichwohl nicht vor. Die Exilgruppe HOMAN schätzt die Zahl der entsprechenden Opfer seit der Gründung der Islamischen Republik auf bis zu 4.000 Menschen.²⁸ In einer Reihe von weiteren Fällen wird Homosexualität als Vorwand für die Verhängung von Todesstrafen gegen Regimekritiker instrumentalisiert (HASHEMI/ADINEH 1998, 49f.).

Als eine wesentliche Ursache für die schwierige Menschenrechtssituation im Iran ist das unmittelbar nach der Revolution aufgebaute und seitdem stetig ausgeweitete und verfeinerte Kontroll- und Überwachungssystem zu markieren, das durch eine Vielzahl an speziellen Ordnungs- und Sicherheitskräften gewährleistet wird. Neben einer regulären Armee und Polizei verfügt die Islamische Republik über sogenannte Revolutionswächter (Pasdarane) und die diesen unterstellten Mostafin- bzw. Bassidj-Kräfte.²⁹ Die Revolutionswächter, gegründet als Elitetruppe zur Verteidigung der Revolution gegen innere und äußere Feinde, bilden eine paramilitärische Einheit, die sowohl bei der Bekämpfung oppositioneller Aktivitäten und Aufstände, als auch in kriegerischen Auseinandersetzungen zum Einsatz kommt. Formell zuständig sind sie für die innere Sicherheit, die Bewachung von Politikern und strategischen Zielen sowie die Bekämpfung des Drogenschmuggels. Zudem waren sie am Aufbau des iranischen Geheimdienstes (dem späteren Informationsministerium) beteiligt. Die Mostafin bzw. Bassidj-Kräfte wurden 1980 auf Anordnung Khomeinis als Freiwilligenarmee im Sinne einer Reservistentruppe für den Bedarfsfall gegründet. Ihre Mitglieder, die insbesondere unterer sozialer Bevölkerungsschichten entstammen, erhalten eine militärische Grundausbildung durch die Revolutionswächter und sind für die Durchführung der berechtigten Straßenkontrollen zur Einhaltung der islamischen Sitten, vor allem der Kleidungsvorschriften für Frauen zuständig.³⁰ Die Zellen dieser Truppen verteilen sich über das ganze Land und versuchen „die Gesellschaft bis hinunter in die kleinste Dorfgemeinschaft ideologisch und militärisch zu kontrollieren“ (WAHDAT-HAGH

27 Bspw. wurde 1980 ein 38-jähriger verheirateter Vater von sechs Kindern in der südiranischen Stadt Kerman infolge des Vorwurfs von Homosexualität und Ehebruch zu Tode gesteinigt. Auf weitere Hinrichtungen und Körperstrafen wird für die Jahre 1981 und 1993 verwiesen (HASHEMI/ADINEH 1998, 49).

28 Hierzu berichtet die Internetseite „Uferlos“ (<http://www.uferlos.org>, Zugriff am 16.01.2006).

29 In der Literatur finden sich verschiedene Schreibweisen. AKBARI (2007) spricht von Basiji-Milizen. Im empirischen Teil der Arbeit werden infolge der Erzählungen der Interviewpartner in Bezug auf die unterschiedlichen Gruppierungen als übergreifende Bezeichnungen die Begriffe „Revolutionswächter“ oder „Sittenwächter“ verwendet.

30 Entgegen verbreiteter Vorurteile im Westen ist im Iran das Tragen eines Tschadors, der den gesamten Körper der Frau vom Kopf bis zu den Füßen bedeckt, nicht vorgeschrieben. Khomeini selbst forderte lediglich das Tragen eines Kopftuchs und ließ Kleidung westlichen Schnitts zu, „sofern nur Arme und Beine genügend bedeckt sind, sofern der Schnitt nicht sexuell aufreizend die Körperformen betont“ (SCHWEIZER 2000, 409f.).

2003, 291). Zur Ausübung ihrer Tätigkeit verleiht ihnen das Gesetz weitreichende polizeiähnliche Kompetenzen, wodurch sie u.a. festgenommene Personen bis zu 24 Stunden in Gewahrsam nehmen dürfen (HASHEMI/ADINEH 1998, 21). Die hierbei angewandten Gewalt- und Folterhandlungen entziehen sich juristischer Legitimation und rechtsstaatlicher Kontrolle.

Als weitere radikale Gruppierung ist die „Hizbollah“ (Partei Gottes) zu nennen, die sich insbesondere der (auch gewaltsamen) Durchsetzung von Moral und Ordnung verschrieben hat und seit 1993 mit richterlichen Vollmachten agiert. Die sich zumeist aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammensetzenden Kommandos formieren sich selbst „in staatlichen Institutionen, bei den Ordnungskräften und bei der Polizei, in Universitäten und Schulen“ (HASHEMI/ADINEH 1998, 44). Ihre Aktivitäten richten sich insbesondere gegen Merkmale eines als ‚westlich‘ stigmatisierten Lebensstils (Satellitenfernsehen, Rapmusik, Alkohol), gegen regimekritische Presse und Schriftsteller, aber auch liberale Politiker (KERMANI 2005, 44). Die skizzierten Gruppen lassen sich in ihrer Gesamtheit als eine kaum zu beherrschende Macht im Staat beschreiben, die die Bevölkerung durch die alltägliche und willkürliche Gewalt massiv einzuschüchtern versucht (SCHWEIZER 2000, 348).³¹

Die jüngere Vergangenheit des Irans lässt sich als ein komplexer und in sich widersprüchlicher Prozess beschreiben. Einerseits waren für die Zeit nach dem Beginn der Präsidentschaft Mohammad Khatamis 1997 tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen zu konstatieren, von denen insbesondere die großstädtische Mittelschicht profitierte. Hier wurde und wird zunehmend ein westlicher Lebensstil gepflegt, nicht zuletzt, weil die Revolutionswächter korrupt sind und bei entsprechender Zahlung Abweichungen gegen die islamische Ordnung tolerieren.³² DIE ZEIT hält hierzu 2004 in einem Dossier fest: „Verbotenes und Verpöntes zu tun gehört zum Alltag der städtischen Mittelschichten, Regelbruch ist ein Massenphänomen.“ KERMANI konstatiert diesbezüglich, dass die Wohlhabenden das System nicht zu fürchten brauchen, da sie sich die meisten Freiheiten erkaufen können (KERMANI 2005, 270). Im Zuge dieser Entwicklung zeigen auch sexuelle Minderheiten zunehmend Präsenz in der Öffentlichkeit, zumindest in der 14 Millionen Einwohner zählenden Metropole Teheran.³³

31 Auch während der Präsidentschaft Rafsandjanis in den neunziger Jahren blieben die Revolutionsgarden gefürchtet. Selbst Künstler und Schriftsteller, die vom damaligen Kulturminister und späteren Präsident Khatami geschätzt waren, wurden zum Opfer der Schlägertrupps, ohne dass Khatami etwas dagegen unternehmen konnte (SCHWEIZER 2000, 359).

32 Dieses betrifft nicht zuletzt auch den Lebensbereich Sexualität, in dem sich viele Iraner zunehmend mehr Freiheiten erlauben, worauf u.a. ein Artikel im STERN (Heft 27/2007) hinweist. So findet vorehelicher Geschlechtsverkehr zunehmend Verbreitung, nicht zuletzt, weil das Jungfernhäutchen operativ wieder hergestellt werden kann. Gleichwohl bildet die Tabuisierung von Sexualität und die fehlende Aufklärung nach wie vor ein großes Problem (TAHERIFARD 2007).

33 Verantwortlich hierfür ist insbesondere auch die zunehmende Verbreitung des Internets, das die Bildung von subkulturellen Kontexten enorm erleichtert. DIE ZEIT beschreibt 2004 in ihrem Dossier „Iran – Das schleierhafte Land“ die Bildung einer schwulen Subkultur iranischer Jugend-

Infolge der immensen sozialen Ungleichheit und der großen Armut bleibt ein großer Teil der Bevölkerung jedoch von diesen Privilegien ausgeschlossen.³⁴ Trotz der Reformversuche des im Westen äußerst populären Staatspräsidenten Khatamis in den Jahren 1997-2005 blieb die Menschenrechtssituation im Iran problematisch.³⁵ Der Einfluss der Revolutionswächter konnte nicht geschmälert werden, kritische Intellektuelle, Frauenrechtlerinnen und Journalisten wurden auch weiterhin verhaftet und hingerichtet, wenngleich erstmals in der Geschichte der Islamischen Republik Verbrechen des berüchtigten Geheimdienstes strafrechtlich verfolgt wurden (vgl. KERMANI 2005). AMNESTY INTERNATIONAL weist in seinen Jahresberichten 2002 und 2003 auf die wachsende Anzahl an zum Teil öffentlich vollzogenen Hinrichtungen hin (AMNESTY INTERNATIONAL 2002, 2003). Auch sexuellen Minderheiten drohen in der vermeintlichen öffentlichen Liberalisierung nach wie vor massive Repressalien (vgl. SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE 2004, 14).³⁶

Die angesprochene hohe soziale Ungleichheit und die wachsende Armut werden als wesentliche Ursachen für die Wahl des ultrakonservativen Präsidenten Mahmud Ahmadinejads im Sommer 2005 diskutiert, in deren Folge das Land eine Re-Autokratisierung und Re-Islamisierung erfuhr. Unter dem neuen Machthaber, der als loyaler Anhänger des religiösen Führers Ayatollah Sayed Ali Khamenei gilt und selbst aus den Reihen der Basijis-Streitkräfte stammt, lässt sich ein wachsender Einfluss der Revolutionsgarden und Basijis-Kräfte verzeichnen, deren Machtbefugnisse bei einer zudem höheren finanziellen Ausstattung erweitert wurden.³⁷ Zudem wurden Kabinettsposten an ehemalige Revolutionsgardisten vergeben. Menschenrechtsorganisationen beklagen seit dem Regierungswechsel eine zunehmende Anzahl an Menschenrechtsverletzungen (vgl. AKBARI 2007). AMNESTY INTERNATIONAL verweist in den Jahresberichten 2006 und 2007 auf die routinemäßig stattfindenden Folterungen in

licher und junger Erwachsener in Teheran, die sich in bestimmten Cafés treffen (DIE ZEIT online: <http://www.zeit.de/2004/47/Iran>, Zugriff am 26.11.2004).

- 34 Eine wohlhabende Schicht von 10% der Gesamtbevölkerung verfügt über 70% des Nationaleinkommens, 40% der Iraner leben unter der sogenannten Armutsgrenze (KERMANI 2005, 269f.). Zudem ist Arbeitslosigkeit ein großes Problem für die iranische Gesellschaft, in der 70% der zumeist gut ausgebildeten Bevölkerung jünger als 30 Jahre alt sind. Nichtoffizielle Schätzungen gehen von einer Arbeitslosenquote von etwa 30% aus (AKBARI 2007, 11).
- 35 Khatami hatte versucht, die Machtbefugnisse der religiösen Kräfte zugunsten der gewählten Institutionen einzuschränken, stieß damit jedoch 2002 beim konservativen Wächterrat auf Ablehnungen, der den Änderungen hätte zustimmen und damit seine eigenen Befugnisse einschränken müssen (KERMANI 2005, AKBARI 2007).
- 36 Nach Berichten von AMNESTY INTERNATIONAL wurde 2004 ein Mann in der Stadt Shiraz wegen homosexueller Handlungen zu 100 Peitschenhieben verurteilt. Im Zuge seiner Verhaftung soll er von den Sicherheitskräften gefoltert und mit dem Tode bedroht worden sein (AMNESTY INTERNATIONAL, Jahresbericht 2006).
- 37 Diesbezüglich berichtet die Tageszeitung DIE WELT KOMPAKT in einem Artikel vom 30. Juli 2007 vom verstärkten Eingreifen der neuerdings auch aus weiblichem Personal bestehenden Sittenpolizei bei Verstößen gegen die islamische Kleiderordnung, aufgrund derer Frauen sogar festgenommen werden können.

Gefängnissen und Haftzentren, die Anwendung der Prügelstrafe sowie die hohe Anzahl an Todesurteilen, die selbst gegen Personen unter 18 Jahren verhängt werden. Nach wie vor findet die Todesstrafe auch bei Verstößen gegen moralische Sitten Anwendung.³⁸ Im Sommer und Herbst 2005 wurde erstmals wieder von öffentlichen Hinrichtungen und Todesurteilen gegen Männer u.a. aufgrund homosexueller Handlungen berichtet.³⁹ Im Mai 2007 berichtet AMNESTY INTERNATIONAL von der Festnahme und Misshandlung von mehreren Männern auf einer privaten Feier in der Provinz Esfahan durch Revolutionswächter und Bassidj-Kräfte. Unter anderem wurde ihnen aufgrund ihrer für Männer unüblichen Kleidung homosexuelles Verhalten unterstellt.⁴⁰ Wenige Monate später, im Juli 2007, wurde gegen einen inzwischen erwachsenen iranischen Kurden ein Todesurteil verhängt, weil er im Alter von 13 Jahren Geschlechtsverkehr mit einem anderen Jungen gegen dessen Willen gehabt haben soll.⁴¹ Somit ist auch gegenwärtig die Menschenrechtssituation von sexuellen Minderheiten in der Islamischen Republik als äußerst problematisch einzuschätzen. Gleichgeschlechtliche Sexualität bleibt ein mögliches Flucht- und Auswanderungsmotiv neben vielen anderen.

1.3 Homophobe Gewalt als geschlechtsspezifische Verfolgung

Aus der Vielzahl an von Verfolgung bedrohten sexuellen Minderheiten soll in dieser Studie exemplarisch der Fall der männlichen Homosexualität differenziert betrachtet werden.⁴² In den Debatten der Flüchtlings- und Migrationsforschung wird die Verfolgung von Homosexuellen explizit in der Kategorie der geschlechtsspezifischen Verfol-

38 2005 wurden im Iran mindestens 94 Menschen hingerichtet. 2006 waren es mit 177 Hinrichtungen fast doppelt so viele. Von den staatlichen Repressionen bleiben insbesondere ethnische und religiöse Minderheiten, aber auch Journalisten und Frauenrechtlerinnen betroffen (vgl. Jahresbericht 2007, online: <http://thereport.amnesty.org>, Zugriff am 15.08.2007)

39 Im Juli 2005 wurden zwei Jugendliche im Alter von 16 und 18 Jahren wegen homosexueller Handlungen ausgepeitscht und anschließend durch den Galgen hingerichtet (AG Friedensforschung an der Universität Kassel online: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden>, Zugriff am 30.12.2005). Zwei weitere 24- und 25-jährige Männer sollen nach einem Bericht der iranischen Zeitung „Kayhan“ im Herbst 2005 in der Stadt Gorgan hingerichtet worden sein (online: <http://www.uferlos.org>, Zugriff am 16.01.2006).

40 Die Festnahmen erfolgten im Rahmen der jährlichen Kampagne gegen „unmoralisches Benehmen“, bei der Tausende von Personen auf der Straße angehalten und eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Kleidungs Vorschriften leisten mussten. Nach Berichten von AMNESTY INTERNATIONAL wurden in diesem Zusammenhang gegen mehr als 130 Personen Strafverfahren eingeleitet (AMNESTY INTERNATIONAL, Urgent Action UA 120/07. Ai-Index: MDE 13/057/2007).

41 In Frankfurt am Main fand am 20. November 2007 eine Mahnwache gegen jene Entscheidung und gegen die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige generell statt (vgl. Bericht in der Zeitschrift BLU vom Januar 2008, S. 25).

42 Damit soll keineswegs suggeriert werden, die Situation von lesbischen Frauen, Bisexuellen oder Transgendern sei weniger problematisch. Letztlich ist die Entscheidung für die Fokussierung der Studie infolge der Bedingungen im Feld erfolgt (vgl. Kapitel II.2).

gung verortet. So definiert SUNJIC die geschlechtsspezifische Verfolgung in zweifacher Hinsicht und fasst hierunter neben der Verfolgung von Frauen die Unterdrückung aufgrund (homo)sexueller Orientierung (SUNJIC 2000, 150). Auch das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen verweist darauf, dass geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe sowohl von Frauen als auch von Männern geltend gemacht werden können und subsumiert hierunter sexuelle Gewalttaten, Gewalt in der Familie/häusliche Gewalt, erzwungene Familienplanung, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, Bestrafung wegen Verstößen gegen den Sittenkodex sowie die Diskriminierung von Homosexuellen (UNHCR 2002a, 3).⁴³

Die prinzipielle Entscheidung darüber, ob Menschen, die ihren Herkunftskontext verlassen haben, tatsächlich als Flüchtlinge anerkannt werden, ist in erster Linie abhängig davon, ob sie den Kriterien international anerkannter Flüchtlingsdefinitionen entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist in Bezug auf die vorliegende Arbeit die Frage entscheidend, inwieweit das Fluchtmotiv der gleichgeschlechtlichen Orientierung in solchen Kodifizierungen erfasst wird. Exemplarisch diskutiert werden soll dies an der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, die vor dem Hintergrund der durch den nationalsozialistischen Terror und den Zweiten Weltkrieg ausgelösten immensen Fluchtbewegungen verfasst worden war.⁴⁴ Zusammen mit dem ihr zugehörigen Protokoll von 1967, das die zunächst festgelegte Beschränkung ihrer Gültigkeit auf Ereignisse vor dem 1. Januar 1951 aufhob, gilt sie als das wichtigste und zugleich einzige weltweit gültige Instrument des internationalen Flüchtlingsschutzes, wenngleich das völkerrechtlich verbindliche Recht auf Asyl bereits zwei Jahre zuvor, in Artikel 14 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung festgeschrieben wurde.⁴⁵ In Artikel 1 definiert die GFK als Flüchtling jede Person, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Be-

43 Als weitere Verfolgungsformen werden Mitgift- und Ehrenmorde, Zwangsverheiratung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation sowie – bezogen auch auf männliche Opfer – Vergewaltigung in der Haft genannt.

44 Schätzungen gehen von bis zu 40 Millionen Menschen aus, die wegen der Kriegsereignisse oder der unmittelbaren Kriegsfolgen aus ihren Heimatgebieten geflohen waren. Allein die Zahl der deutschen Flüchtlinge belief sich auf etwa 12 Millionen (OPITZ 1999, 48, DÜVELL 2006, 58).

45 Auf Grundlage jener Flüchtlingsdefinition fielen im Jahr 2007 ca. 16 Millionen Menschen als Flüchtlinge in den Zuständigkeitsbereich von UNHCR, wobei die überwiegende Mehrheit entgegen des öffentlichen Diskurses westlicher Industrienationen in den armen Gebieten bspw. in Afrika und Asien verbleiben (<http://www.uno-fluechtlingshilfe.de>, Zugriff am 30.12.2008). Kritisch an der Definition wird angemerkt, dass bestimmte Flüchtlingsgruppen nicht berücksichtigt werden. Hierzu zählen Bürgerkriegsflüchtlinge (sogenannte De-facto-Flüchtlinge), als eine befristet zu beschützende Personengruppe, sowie Binnenflüchtlinge, die innerhalb eines Staatsgebietes fliehen (DÜVELL 2006, 15). Bis zum Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes 1982 war die GFK eine eigenständige Rechtsgrundlage der bundesdeutschen Asylgewährung (DICKEL 2002, 287).

fürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose ... [Auslassung im Original, M.T.] außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“ (zit. n. UNHCR 2000, 25)⁴⁶

Zur Definition ist zu bemerken, dass bestimmte Personeneigenschaften (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung) benannt werden, die im jeweiligen Einzelfall die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' ermöglichen und damit zugleich den Zugang zu Unterstützungsleistungen von Seiten des UNHCR eröffnen. Die definierten Ursachenbereiche erscheinen in der Definition als unverbunden nebeneinander stehend, wodurch fälschlicherweise der Eindruck entstehen kann, es bestünde beim einzelnen Fluchtschicksal ein isoliert zu betrachtendes Fluchtmotiv. Tatsächlich lassen sich jedoch Flucht- und Migrationsentscheidungen als komplexe Prozesse rekonstruieren, die durch ein Zusammenspiel von multiplen Ursachen bestimmt sind (DÜVELL 2006, 32). UNHCR verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Kumulierung von unterschiedlichen Verfolgungsmaßnahmen, die jede für sich alleine genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllen würde (UNHCR 2004, 4). So kann theoretisch ein und dieselbe Person im Iran sowohl aufgrund ihrer Religion (z.B. als Bahai), ihres Geschlechts (als Frau) und ihrer sexuellen Orientierung (lesbisch) diskriminiert werden. Über das an die Flucht gekoppelte Streben nach Sicherheit und Freiheit können zudem weitere Motive von Bedeutung für die Emigration sein – etwa der Wunsch nach Bildung oder sozialem Aufstieg.

In Bezug auf den gerade konstruierten fiktiven Fall stellt sich die Frage, inwieweit die beiden zuletzt genannten Eigenschaften (Geschlecht und Sexualität) überhaupt durch die Genfer Konvention abgedeckt sind, werden sie doch nicht explizit im Text

46 Da sich das deutsche Asylverfahren an der GFK orientiert, wird auf die Diskussion der weiteren Flüchtlingsdefinitionen verzichtet, die aufgrund regionaler Besonderheiten verfasst wurden. Zu nennen ist hier zunächst die Definition von UNRWA, einer Organisation für palästinensische Flüchtlinge, die bereits infolge der ersten arabisch-israelischen Kämpfe 1949 gegründet wurde (DÜVELL 2006, 16f.). Die Definition der Organization of African Unity von 1969 erweitert die in der GFK definierten Fluchtmotive um „Aggressionen von außen, Besetzungen, Fremdherrschaft, und Ereignisse, die die öffentliche Ordnung in einem Teil des Landes oder im gesamten Land ernsthaft stören“ (zit. n. WEBER 1998, 16). Schließlich ist die noch weiter gefasste Definition der Flüchtlingsdeklaration von Cartagena hervorzuheben, die von Personen spricht, die ihr Land verlassen haben, „weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre Freiheit durch allgemeine Gewalt, Fremdaggression, innerstaatliche Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere schwerwiegende Störungen der öffentlichen Ordnung gefährdet werden“ (zit. n. UNHCR 2000, 140). Das Nebeneinanderbestehen der unterschiedlichen Flüchtlingsdefinitionen wird in der Migrationsforschung kritisch diskutiert. DÜVELL merkt an, dass Menschen, die unter denselben Umständen fliehen, in einem Teil der Welt als Flüchtlinge anerkannt werden, in einem anderen aber nicht. Zudem vermisst er eine adäquate Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Verfolgung in allen Definitionen (DÜVELL 2006, 14).